
Grundsätze der Auftragsdurchführung (Ausführungsgrundsätze)

Anlage 1 zu den AGB

Stand 11/2020

Inhalt der Ausführungsgrundsätze

Die Timberland Capital Management GmbH (im folgenden „Institut“ genannt) hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Weiterleitung von Aufträgen, die auf die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtet sind, und ggf. im Rahmen der Vermögensverwaltung von Gesetzes wegen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Weiterleitung der Aufträge und bei der Auftragsausführung durch den jeweiligen Ausführungspartner zu erzielen (Best-Execution). Zur Erreichung dieses Ziels hat das Institut angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsweiterleitung und Vermögensverwaltung festgelegt, die aus seiner Sicht typischerweise zu einem „bestmöglichen“ Ergebnis führen. Die Beurteilung des bestmöglichen Ergebnisses von grundsätzlich mindestens fünf Ausführungspartnern je Klasse von Finanzinstrumenten erfolgte dabei insbesondere unter Berücksichtigung von Ausführungsfaktoren wie der Kursstellung für die jeweilige Klasse des Finanzinstrumentes sowie der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und qualitativer Kriterien des Ausführungspartners wie personelle und technische Ausstattung, genutztes Clearingsystem und Notfallsicherungen.

Mit der Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsplätze ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Nr. 1 Anwendungsbereich

(1) Einbezogene Kunden

Diese Executive Policy findet Anwendung auf Aufträge von Privatanlegern und Professionellen Anlegern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung) gerichtet sind. Diese Grundsätze gelten ebenfalls, wenn das Institut in Erfüllung seiner Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, wobei das Institut grundsätzlich die Order an den jeweiligen Ausführungspartner weiterleitet. Das Institut führt die Order mit Ausnahme von selbst emittierten Finanzinstrumenten nicht selbst durch.

(2) Grundsatz – Weiterleitung von Aufträgen und Ausnahme eigene Orderausführung

Die Ausführung von Kundenaufträgen ist grundsätzlich über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen möglich. Das Institut leitet für Kunden Aufträge über Käufe oder Verkäufe von Finanzinstrumenten als Anlagevermittler oder gibt als Vermögensverwalter im Namen des Kunden und für dessen Rechnung solche Aufträge an Ausführungspartner. Mit der Ausführung des Geschäfts über die Anschaffung oder Veräußerung von anderen Finanzinstrumenten als Anteilen an Investmentgesellschaften beauftragt das Institut einen Ausführungspartner, der auf Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abschließt, soweit diese nicht direkt beim Emittenten oder sonstigen Handelspartner für den Kunden erworben oder an diese veräußert werden. Die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen (Ausführungsgeschäft) erfolgt über Ausführungspartner bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Erwerb oder Rückgabe auf Rechnung des Kunden.

(3) Besonderheiten bei Investmentfondsanteilen

Bei der Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen werden Aufträge grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs durchgeführt und über die Kapitalverwaltungsgesellschaft und von ihr beauftragte Dritte abgewickelt. Insoweit besteht für den Kunden die Möglichkeit, dem Institut eine Weisung gem. Nr. 2 Ziff. 6 der Ausführungsgrundsätze zu erteilen, wonach ein Erwerb oder die Veräußerung solcher Anteile über die Börse oder den Zweitmarkt erfolgen soll (Alternative Ausführungsmöglichkeit). In diesem Fall wird das Institut einen Ausführungspartner mit der Abwicklung über die Börse oder den Zweitmarkt beauftragen.

Nr. 2 Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten

(1) Prüfung Kundenauftrag oder Vermögensverwaltungsmandat

Kundenaufträge werden in Übereinstimmung des Produktrisikos mit der Kundenklassifizierung und der Zielmarktbestimmung des jeweiligen Produktes ausgeführt, soweit der Kundenauftrag angemessen ist; andernfalls wird der Kunde auf die fehlende Angemessenheit hingewiesen. Die Vermögensverwaltung erfolgt nur in den für den jeweiligen Kunden geeigneten Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der jeweils individuell vereinbarten Anlagestrategie und des Zielmarktes des jeweiligen Produktes. Der Erwerb von Produkten außerhalb des Zielmarktes ist bei einer Abweichung von positiven Zielmarktkriterien nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vermögensverwaltungen zulässig. Ein Erwerb bei Nichtbeachtung des negativen Zielmarktes (z. B. fehlende Geeignetheit für Privatanleger/Kleinanleger) ist nur bei ausdrücklicher Kundenweisung zulässig.

(2) Gehandelte Finanzinstrumente – Beauftragung eines Ausführungspartners

Bei gehandelten Finanzinstrumenten wird das Institut einen Ausführungspartner beauftragen, für seine Kunden Verträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten abzuschließen. Hierzu schließt der Ausführungspartner für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab.

(3) Nicht gehandelte Finanzinstrumente – Direktgeschäft und kundengünstigste Ausführung bei Direktausführung

Bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten leitet das Institut Aufträge seines Kunden zum Erwerb oder der Rückgabe des Finanzinstrumentes direkt an die Gegenpartei weiter.

(4) Institut als Ausführungspartner

Das Institut ist nur dann selbst Ausführungspartner eines Auftrages über die Anschaffung oder Veräußerung eines Finanzinstrumentes, wenn es gleichzeitig dessen Emittent ist und das jeweilige Instrument nicht anderweitig am Markt erworben/veräußert werden kann. In diesem Fall ist das Institut regelmäßig der einzige Ausführungspartner. Für die Ausführung des Auftrags werden den Kunden von dem Institut keine gesonderten Entgelte/Kosten in Rechnung gestellt, so dass dies die kundengünstigste Ausführung ist. Eine Zusammenlegung von Aufträgen findet nicht statt. Auf Nachfrage des Kunden stellt das Institut zusätzliche Informationen über Folgen dieser Art der Ausführung zur Verfügung.

(5) Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen, Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften oder Geschäftsbedingungen (Usancen). Weiterhin gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners und des Vertragspartners des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners.

(6) Preis für Ausführungsgeschäft, Entgelt, Auslagen

Das Institut beauftragt mit der Ausführung von Kundenaufträgen regelmäßig Ausführungspartner. Bei Beauftragung eines Ausführungspartners rechnet dieser direkt gegenüber den Kunden das Ausführungsgeschäft ab. Für als Privatanleger eingestufte Kunden wird der jeweils hinsichtlich der Ausführungskosten günstigste Ausführungspartner gewählt, soweit mehrere Ausführungspartner existieren. Bei Direktgeschäften stellt das Institut dem Kunden kein Entgelt in Rechnung.

(7) Ausführungsplatz und Ausführungsart bei Kundenweisung, Vorrang der Kundenanweisung und deren Folgen

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart und den Ausführungspartner für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. In diesem Fall ist das Institut nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung weiterzuleiten. Das Institut wird derartige Kundenweisungen zu Dokumentationszwecken aufzeichnen. Bei Kundenweisungen kann das Institut keine Maßnahmen treffen, die es im Rahmen seiner Ausführungsgrundsätze festgelegt hat und umsetzt, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Finanzinstrumente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

(8) Ausführungsplatz und Ausführungsart bei fehlender Kundenweisung

Soweit der Kunde dem Institut für die Weiterleitung bei Vermittlungen oder ggf. die Auftragserteilung bei Vermögensverwaltungen keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen unter Ziff. 9. Sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt, ist das Institut nicht verpflichtet, die Ausführung bei anderen als den unter Ziff. 9 aufgeführten Ausführungspartnern und/oder Ausführungsplätzen zu veranlassen.

(9) Ausführung im Inland oder Ausland

Soweit Finanzinstrumente inländischer Emittenten an einer inländischen Börse gehandelt werden (inländisch gehandelte Finanzinstrumente), wird mit der Ausführung des Kundenauftrages ein inländischer Finanzkommissionär beauftragt. Andernfalls bestimmt das Institut nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag an einen in- oder ausländischen Kommissionär zur Ausführung weitergeleitet wird. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten an einer inländischen Börse gehandelt werden (ausländische Finanzinstrumente), wird mit der Ausführung des Kundenauftrages ein inländischer Kommissionär beauftragt, es sei denn, das Kundeninteresse gebietet die Beauftragung eines ausländischen Kommissionärs. Zur Ermittlung des Kundeninteresses wird das Institut sich dabei hauptsächlich an dem mit der Ausführung verbundenen Gesamtentgelt orientieren. Bei der Berechnung des Gesamtentgeltes berücksichtigt das Institut sowohl die Kosten für eine Ausführung im Inland als auch im Ausland für die Einschaltung eines Kommissionärs. Soweit ausländische Finanzinstrumente nicht im Inland gehandelt werden, erfolgt die Ausführung über einen Kommissionär, der im Ausland zur Vornahme des Ausführungsgeschäftes befugt ist.

(10) Auswahl der Ausführungsplätze und Ausführungspartner

Die Wahl des Ausführungsplatzes und der Ausführungspartner, die für die jeweilige Klasse (Gattung) von Finanzinstrumenten die bestmögliche Ausführung erwarten lässt, orientiert sich hauptsächlich an dem Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Entwicklung (Preis für das Finanzinstrument zzgl. sämtlicher mit der Auftragsdurchführung verbundener Kosten wie z. B. Abwicklungskosten sowie etwaiger Zuwendungen zugunsten des Instituts) sowie der Qualität des Ausführungspartners. Sofern mehrere Ausführungsplätze und/oder mehrere Ausführungspartner eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, wird das Institut zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Bei der Auswahl der Ausführungspartner sind folgende Kriterien für Ausführungsqualität und Ausführungswahrscheinlichkeit berücksichtigt worden:

- Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Abwicklung
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit der Auftragsausführung
- Zugang zu Ausführungsplätzen
- Sicherheit und risikolose Ausführung des Auftrages
- Umfang und Art des Auftrags
- personelle/technische Ausstattung
- Clearingsystem
- Notfallsystem
- Erfüllung der für den Ausführungspartner geltenden Transparenzpflichten

Bis auf Weiteres wird das Institut für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen bei den nachfolgend aufgeführten Gattungen von gehandelten Finanzinstrumenten nachfolgende Ausführungspartner und bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten folgende Ausführungsplätze berücksichtigen:

Gattung von Finanzinstrumenten	Ausführungspartner (bei gehandelten Finanzinstrumenten)	Ausführungsplatz (bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten)
Inländische Aktien und Anleihen	Je im Einzelfall, Baader Bank AG, Emittent	Mit Emittenten oder sonstigem Handelspartner, der den Abschluss von solchen Geschäften in dem jeweiligen Finanzinstrument anbietet.
Ausländische Aktien und Anleihen mit Inlandsnotiz	Je im Einzelfall, Baader Bank AG, Timberland Invest Ltd., Emittent	
Ausländische Aktien und Anleihen mit Auslandsnotiz	Je im Einzelfall, Baader Bank AG, Timberland Invest Ltd., Emittent	
Sonstige Wertpapiere (Genussscheine, Bezugsrechte etc.)	Je im Einzelfall, Baader Bank AG	
Alternative Investments (AIFs)	Je im Einzelfall, Timberland Investment GmbH	
offene Fonds	Je im Einzelfall, Baader Bank AG, Fondsdepotsbank GmbH, Emittent	
börsengehandelte Fonds	Je im Einzelfall an entspr. Börsenplatz	

Ausgewählte Kriterien zur Ausführungswahrscheinlichkeit über den jeweiligen Ausführungspartner beruhen auf Angaben des Ausführungspartners und stellen sich wie folgt dar:

- Quelle für Kostenangaben des Ausführungspartners
- Gesamtwert Rabatte/Preisnachlässe
- Gesamtwert aller Kosten
- Anzahl der zugegangenen Order/Angebotsfragen
- Anzahl durchgeführter Geschäfte
- Gesamtwert durchgeführter Geschäfte
- Anzahl der zugegangenen stornierten/zurückgezogenen Order oder Angebotsfragen
- Mediane/durchschnittliche Geschäftsgrößen
- Anzahl der ausgewiesenen Marketmaker

(11) Zuwendungen von Ausführungspartner(n)

Das Institut erhält unter Beachtung des für das Institut geltenden Zuwendungsregimes Zahlungen von dem Ausführungspartnern Fondsdepotbank GmbH, Baader Bank AG, Timberland Invest Ltd. sowie Emittenten und sonstigen Handelspartnern, die bis zu 10,00 % des Ausgabebetrages/Rücknahmepreises, sowie des Ausgabeaufschlages (Agio), die bis zu 5,00 % des Produktes, das Gegenstand des Auftrages ist, betragen können, sowie nicht-monetäre Zuwendungen in Form von z.B. Teilnahme an Konferenzen, Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden, und Bewirtung, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet. Ferner erhält das Institut zudem im Rahmen der Vermittlungsvereinbarungen die (in dem dazugehörigen Verkaufsprospekt ausgewiesenen) Bestandsprovisionen. Diese sind wiederkehrende Zuwendungen, die der jeweilige Ausführungspartner bzw. Emittent des Wertpapiers/Finanzinstruments, Vermögensanlage, sonstigen Kapitalanlage und/oder Investmentfonds an das kundenbetreuende Institut im Zusammenhang mit dem Verkauf von Wertpapieren/Finanzinstrumenten, Vermögensanlagen, sonstigen Kapitalanlagen und/oder Investmentfonds leistet. Die Zahlungen können abhängig davon sein, dass der Anleger investiert ist (bestandsabhängig) und sich der Höhe nach sowohl auf den Anlagebetrag als auch dem aktuellen Wert der Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. Monats- oder Quartals-Ultimo) beziehen. Die Zuwendungen darf das Institut behalten. Maßgebliche Grundlage hierfür sind die Regelungen zu Entgelten und Zuwendungen in Nr. 9 der AGB des Institutes.

(12) Unterrichtung und sonstiges Reporting

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird das Institut den Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es das Ausführungsgeschäft selbst abgeschlossen hat (Direktgeschäft). Hat das Institut im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einem anderen Marktteilnehmer einen Kauf- oder Verkaufsauftrag durch Weiterleitung erteilt oder einen Kommissionär beauftragt (bei allen gehandelten Finanzinstrumenten), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen, ist es nicht verpflichtet zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung wird für das Institut auch dann nicht begründet, wenn der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird. Im Übrigen ist das Institut gegenüber dem Kunden nicht zur Erstellung und Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichtet, wenn und soweit dem Kunden von vorrangig zur Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichteten Dritten (z. B. Depotbank, Ausführungspartner) Berichte und/oder Abrechnungen übermittelt werden. Das Institut macht sich in diesem Fall die Berichte und/oder Abrechnung des Dritten zu eigen.

Soweit das Institut Aufträge nicht an einen Ausführungspartner weiterleitet oder nicht selbst ausführt, wird es den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde ist berechtigt, von dem Institut Auskunft hinsichtlich seiner Strategien oder Bestimmungen sowie deren Überprüfungsverfahren betreffend die Ausführungsgrundsätze zu verlangen. Die Auskunft, ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs/der Verhältnisse des/der von dem Kunden getätigten Geschäftes/s zu geben. Wenn das Institut für Privatanleger Aufträge ausführt, übermittelt es dem Kunden eine Zusammenfassung der betreffenden Ausführungsgrundsätze, deren Schwerpunkt auf den dem Kunden entstehenden Gesamtkosten liegt. Das Institut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Berichte an den Kunden auch in einem vor unberechtigtem Zugriff geschützten Bereich auf seiner Internetseite zur Verfügung zu stellen.

(13) Überprüfung der Grundsätze

Das Institut wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich prüfen, ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungspartnern und Ausführungsplätzen die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Wenn und soweit sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Ausführungspartner und/oder Ausführungsplätze keine Gültigkeit mehr haben bzw. anders gewichtet werden müssen, wird das Institut zusätzliche Überprüfungen vornehmen. Das Institut wird die Kunden über Änderungen bei der Auswahl der Ausführungspartner und Handelsplätze unverzüglich informieren. Solche Änderungen werden auch ohne die Zustimmung des Kunden wirksam.